

GASTKOMMENTAR

Maßnahmen gegen den Ideenklau

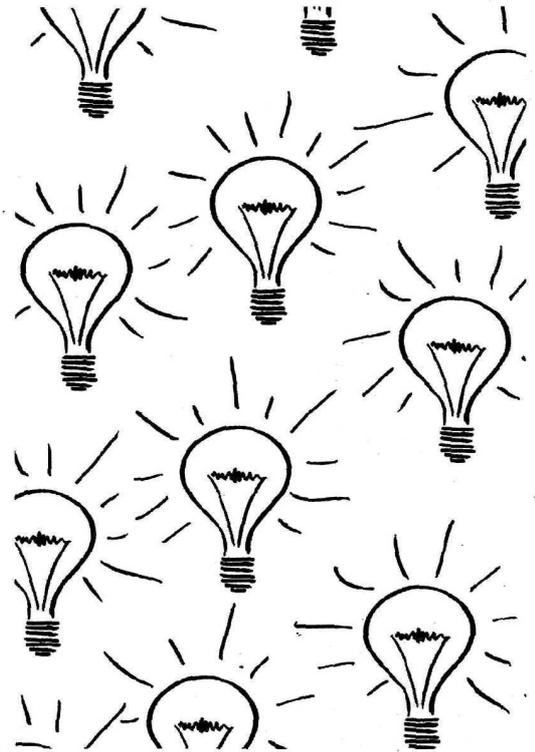
Geschäftsideen und -konzepte sind wertvolles Kapital. Durch gezielte vorbeugende Schutzmaßnahmen kann verhindert werden, dass Nachahmer Businesskonzepte kopieren und daraus Profit schlagen.

Ideen und Konzepte entstehen als Gedanken im Kopf. Diese sind gemäß dem Grundsatz „Die Gedanken sind frei“ nicht schützenswürdig. Erst wenn Ideen und Gedanken nach außen in Erscheinung treten, können sie unter bestimmten Voraussetzungen geschützt werden. Geschäftsideen können beispielsweise in Form von Konzepten, Businessplänen, Skizzen, Plänen und Zeichnungen, Prototypen und Produkten, Werbeslogans oder kreativen Produktbezeichnungen in Erscheinung treten.

Werden diese Erscheinungsformen anderen Personen, die zur Umsetzung der Geschäftsidee beigezogen werden, offengelegt, besteht die Gefahr, dass eigene Arbeitsergebnisse von anderen übernommen und benutzt werden. Dieser Gefahr kann durch den Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen begegnet werden. Von möglichen zukünftigen Geschäftsführern und Finanzierungspartnern sollten schriftliche Vertraulichkeitserklärungen eingeholt werden, bevor ihnen die Ideen und Konzepte im Detail offengelegt werden.

Schutzrecht registrieren. Bevor die Idee oder deren Ausgestaltungen einer größeren Personenanzahl bekannt gemacht werden, ist die Registrierung von Schutzrechten in Betracht zu ziehen. Schutzrechte sind Marken, Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster. Marken können alle Zeichen sein, die sich grafisch darstellen lassen und geeignet sind, die damit gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Zur Markenmeldung eignen sich beispielsweise Geschäfts-, Unternehmens- und Produktbezeichnungen, Logos, Werbeslogans, Warenform oder -verpackung. Der Inhaber einer registrierten Marke kann jedem anderen die Benutzung des als Marke angemeldeten Zeichens sowie verwechselbar ähnlicher Zeichen untersagen.

Die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teiles davon kann, sofern sie neu ist und Eigenart besitzt, als Geschmacksmus-

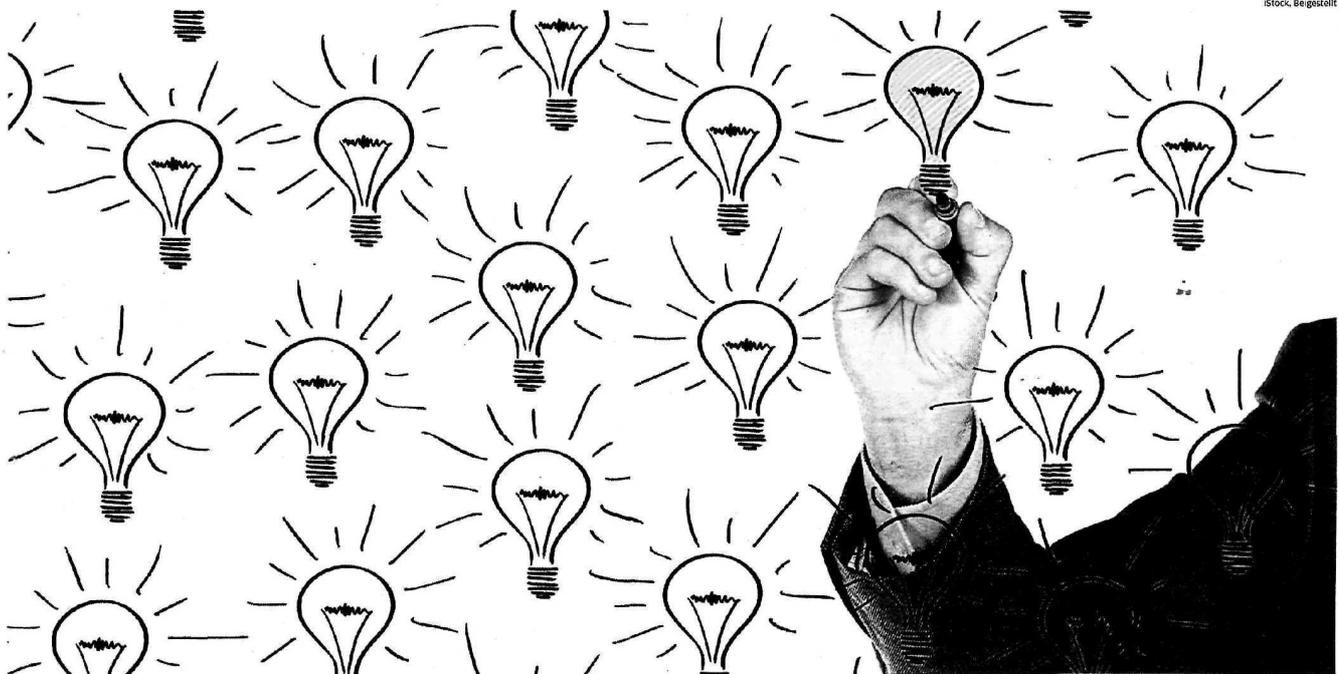


Wer innovativ unterwegs ist, kann seine Ideen

ter – auch Design genannt – registriert werden. Die Erscheinungsform kann sich etwa aus Linien, Konturen, Farben, Gestalt oder Oberflächenstruktur ergeben. Das eingetragene Muster verleiht seinem Inhaber das exklusive Recht, das Muster nachzubilden und zu verbreiten und dies jedem anderen zu untersagen.

Technische Erfindungen. Für Geschäftsideen, die auf einer technischen Erfindung beruhen, ist die Anmeldung als Patent oder Gebrauchsmuster zu erwägen. Voraussetzung für eine Patentanmeldung ist, dass die Erfindung neu und der Öffentlichkeit noch nicht bekannt ist. Ein Patent kann nicht erteilt werden, wenn die Erfindung bereits vor der Patentanmeldung der Öffentlichkeit offenbart wurde, etwa durch Internet, Presse, Kataloge, Vorträge, Messen oder in Schauräumen.

Teile einer Idee oder eines Konzepts, die nach außen als Werk in Erscheinung treten, genießen unter bestimmten Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutz. Ein Werk im Sinne des Urheberrechts liegt vor, wenn es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung aus dem Gebiet der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst handelt. Geschützt sind individuell eigenartige Leistungen, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen können Slogans, Schriftzüge, Logos, Texte und Wortfolgen, Abbildungen, Produktdesigns, Jingles oder Werbebanner urheberrechtlichen Schutz genießen. Urheberrechtsschutz besteht vielfach auch für Computerprogramme, insbesondere für den Quellcode, sowie für Daten-



vor Trittbrettfahreren schützen. Eine Schutzrechtsstrategie umfasst unter anderem Aspekte des Urheber- und Wettbewerbsrechts:

” Von Geschäftspartnern sollten Vertraulichkeitserklärungen eingeholt werden.

banken. Das Urheberrecht kann nicht registriert werden, sondern entsteht automatisch mit der Schaffung des Werkes.

Sofern keine registrierten Schutzrechte wie etwa Marke, Muster oder Patent vorhanden sind und auch kein urheberrechtlicher Schutz besteht, bleibt als weitere Möglichkeit das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die sittenwidrige Aneignung eines fremden Arbeitsergebnisses, Irreführungen oder die Verwendung verwechselbar ähnlicher Unternehmenskennzeichen stellen Wettbewerbsverstöße im Sinne des UWG dar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass abstrakte Ideen und Konzepte nur durch individuelle Geheimhaltungsvereinbarungen schützbar sind. Geschützt werden können jedoch durch gezielte Schutzrechtsanmeldungen deren Erscheinungsformen, Ausgestaltungen und einzelne Umsetzungsschritte. Durch eine individuell für das konkrete Geschäftsmodell erstellte Schutzrechtsstrategie kann ein umfassender und effektiver Schutz gegen Nachahmer geschaffen werden.

ALEXANDER HASCH

ist Rechtsanwalt und Partner der Hasch & Partner Anwaltskanzlei mbH mit Fokus Unternehmensrecht. Co-Autor Florian Pum ist Rechtsanwaltsanwärter.

